



Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Gemeindewahlausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle Ratsfrauen und Ratsherren

**Der Bürgermeister als
Gemeindewahlleiter**

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Sven Reinhold
Zimmer: 29 Erdgeschoss
Telefon: 04122-9572-126
Fax: 04122-9572-199
E-Mail: sven.reinhold@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 21.04.2017

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zu einer

Sitzung des Gemeindewahlausschusses

am Mittwoch, den 03.05.2017 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
	Öffentlicher Teil	
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung	
2	Konstituierung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl und Verpflichtung der Beisitzer	VO/17/091
3	Bestimmung des Wahltages und des Tages einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters	VO/17/090

Mit freundlichen Grüßen
gez. Roland Krügel



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/17/091
	Status: öffentlich
	Datum: 21.04.2017
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Roland Krügel
	Bericht im Rat:
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter: Sven Reinhold
Konstituierung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl und Verpflichtung der Beisitzer	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.05.2017	Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl

Der Wahlausschuss besteht aus 8 Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Stellvertreter/innen und dem Wahlleiter als Vorsitzenden. Der Bürgermeister ist kraft Amtes Wahlleiter, solange nicht ein Hinderungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 GKWG vorliegt. Als seine Stellvertreterin wurde Frau Inga Ries berufen. Im Hinderungs- und Verzichtsfall wählt die Ratsversammlung eine andere Person als Wahlleiter/in.

Der Wahlausschuss hat folgende gesetzliche Aufgaben:

- Bestimmung des Wahltages und des Tages einer notwendig werdenden Stichwahl (§ 48 GKWG)
- Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 GKWG)
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet (§ 63 Abs. 2 GKWO).

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke obliegt dem Wahlleiter.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden über ihre Aufgaben belehrt und per Handschlag verpflichtet.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/17/090
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.04.2017
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Sven Reinhold
Bestimmung des Wahltages und des Tages einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
03.05.2017	Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Roland Krügel läuft am 30.06.2018 aus. Gemäß § 57a der Gemeindeordnung ist die Wahl frühestens 8 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Wahl zwischen dem 0.11.2017 und dem 31.05.2018 durchzuführen ist.

Gemäß § 48 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bestimmt der Wahlausschuss den Wahltag und den Tag einer notwendig werdenden Stichwahl. Die Wahl und die Stichwahl finden jeweils an einem Sonntag statt. Ist eine Stichwahl notwendig, so ist diese binnen 28 Tagen durchzuführen.

Innerhalb des genannten Zeitraumes findet am **06. Mai 2018** die Kommunalwahl statt. Die Verwaltung regt daher an, die Bürgermeisterwahl ebenfalls an diesem Tag stattfinden zu lassen, um durch Synergieeffekte Kosten einzusparen.

Die mögliche Ersparnis im Vergleich zu einer einzeln durchgeführten Wahl wird auf ca. 7.490,00 € beziffert. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.300,00 € Portokosten für den wegfallenden Versand gesonderter Wahlbenachrichtigungen
- 1.550,00 € wegfallende Druckkosten für die Erstellung der gesonderten Wahlbenachrichtigungen
- 640,00 € weniger Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer
 - 1.680,00 € (30,00 € Erfrischungsgeld für 56 Wahlhelfer in 7 Wahllokalen bei einer alleinigen Bürgermeisterwahl) abzüglich
 - 1.040 € (10,00 € Aufschlag auf das Erfrischungsgeld für 108 Wahlhelfer in 13 Wahllokalen bei der Kommunalwahl)
- 2.000,00 € wegfallende Arbeitskosten des städtischen Bauhofes (basierend auf dem Ergebnis des Produktkontos 121000.581110 – ILV Bauhofleistungen im Haushaltsjahr 2014).

Nicht ausgewiesen ist die zusätzliche Arbeitszeit von Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern insbesondere im Wahlamt. Die für die Vorbereitung und Durchführung einer einzelnen Wahl zu veranschlagende Arbeitszeit wird auf ca. 250 Stunden geschätzt.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die sonstigen Kosten für Material, Vordrucke etc., die unabhängig von einer einzelnen oder verbundenen Wahl auf ca. 8.000,00 € geschätzt werden.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Wahlbeteiligung bei einer verbundenen Wahl höher ist als bei einzeln durchgeführten Wahlen. Die Wahlbeteiligung der letzten verbundenen Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 22.03.1998 lag bei 67,10 %. Dies ist prägnant höher als bei der darauf folgenden einzeln abgehaltenen Bürgermeisterwahl im Jahr 2006 (50,2 %) sowie bei der einzeln abgehaltenen Kommunalwahl im Jahr 2003 (54,77 %).

Eine Terminübersicht zur Bürgermeisterwahl ist als Anlage beigefügt. Eine interaktive Excel-Tabelle, welche die Termine und Fristen bei Eingabe eines Wahltermins automatisch berechnet, kann per E-Mail übersandt werden und steht auch in der Sitzung zur Verfügung.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:

ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer

Freiwilligen Leistung vor:

ja nein

Produkt/e: 121000 Wahlen						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:		15.000,00				
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					

Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt als Termin für die kommende Bürgermeisterwahl den 06. Mai 2018. Als Termin für eine mögliche Stichwahl wird der 20. Mai 2018 bestimmt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Terminübersicht Bürgermeisterwahl

Aufgabe	Grundlage	Stichtag	Termin	erledigt?
Wahlleiter beruft Stellvertreter/-in	§ 12 GKWG	rechtzeitig vor der Wahl	19.04.2017	ja
HA wählt Mitglieder des Wahlausschusses	§ 12 GKWG		13.02.2017	ja
Vereinfachte Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses	§ 2 GKWO		19.04.2017	ja
Wahlausschuss bestimmt den Tag der Wahl und der Stichwahl	§ 48 GKWG		03.05.2017	
Gemeindevahlleiter teilt die Gemeinde in Wahlbezirke ein.	§ 49 GKWG			
Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist dem Kreiswahlleiter bekannt zu geben.	§ 9 GKWO			
Wahlleiter fordert durch öff. Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen und nimmt dabei ggf. auf Stellenausschreibung Bezug. Die Pflicht zur Stellenausschreibung ist durch GO-Änderungen entfallen. Soll sie trotzdem gefertigt werden, liegt die Zuständigkeit beim Hauptausschuss.	§ 73 GKWO	nach Festlegung des Wahltages		
Fristende für das Einreichen von Wahlvorschlägen. Vorschlagsberechtigt sind die in der Ratsversammlung vertretenen Parteien, nicht mehr die Fraktionen.	§ 19 GKWG	55. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr	12.03.2018	
Wahlausschuss entscheidet in öff. Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge	§ 25 GKWG	51. Tag vor der Wahl	16.03.2018	
Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.	§ 77 GKWO	spätestens am 41. Tag vor der Wahl	26.03.2018	
Vertrauenspersonen können Beschwerde gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen einlegen.	§ 25 GKWG	binnen 3 Tagen nach der Verkündung	29.03.2018	
Stichtag für das Wählerverzeichnis	§ 11 GKWO	42. Tag vor der Wahl	25.03.2018	
Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 19 GKWO	42. Tag vor der Wahl	02.04.2018	
Bekanntmachung über Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 13 GKWO	bis zum 24. Tag vor der Wahl	12.04.2018	
Benachrichtigung der Wähler	§ 12 GKWO	spätestens am Tag vor der Auslegung der WVZ	15.04.2018	
Auslegung des Wählerverzeichnisses.	§ 13 GKWO	20. - 16. Tag vor der Wahl	16.04.2018	
Wahlbekanntmachung	§ 38 GKWO	bis zum 6. Tag vor der Wahl	30.04.2018	
Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 17 GKWO	3. - 1. Tag vor der Wahl	03.05.2018	
Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen	§ 18 GKWO	2. Tag vor der Wahl	04.05.2018	
Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen	§ 18 GKWO	Tag der Wahl, 15.00 Uhr	06.05.2018	
Wahltag	-	-	06.05.2018	
Evtl. Stichwahl	§ 47 GKWG	binnen 28 Tagen nach der Urwahl	20.05.2018	
Wahlleiter übersendet eine Ausfertigung der Niederschrift an die Kommunalaufsicht	§ 63 GKWO	nach der Wahl		
Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest	§ 63 GKWO	nach der Wahl		
Veröffentlichung des Wahlergebnisses	§ 81 GKWO	nach der Wahl		
Der Gemeindevahlleiter legt der Kommunalaufsicht die Unterlagen über die Vorprüfung der Wahl und eventuelle Einsprüche vor.	§ 83 GKWO	umgehend nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist	06.06.2018	
Die Kommunalaufsicht entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und eventuelle Einsprüche	§ 83 GKWO	nach Eingang der Unterlagen		

Ende der Amtszeit von Herrn Bgm. Roland Krügel

30.06.2018

Frühestens 8 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle

01.11.2017

bis 31.05.2018

Herbstferien 2017

16.10.2017

bis 27.10.2017

Weihnachtsferien

21.12.2017

bis 06.01.2018

Osterferien

29.03.2018

bis 13.04.2018

Bundestagswahl

24.09.2017

Kommunalwahl Schleswig-Holstein

06.05.2018